

Studienordnung für den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft: Lehramt Grund- und Mittelstufe (GruMi)

Vom 16. August 2000

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 7. Februar/11. April 2002 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft am 16. August 2000 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Studienordnung für den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft / Lehramt an der Grund- und Mittelstufe (GruMi) nach Stellungnahme des Hochschulsenats gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Umfang und Gliederung des Studiums

Diese Studienordnung regelt das Studium des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen (LPO) vom 18. Mai 1982 (Amtl. Anz. S. 143) einschließlich der Anlage 1 unter Beachtung der Rahmen-Studienordnung für das Studium des Lehramts an der Grund- und Mittelstufe vom 3. November 1983 (Amtl. Anz. 1984 S. 774). Der durch den Gesamtumfang fixierte Stundenrahmen wird nachfolgend unter Beachtung der inhaltlichen Vorgaben der Prüfungsordnung ausgefüllt.

Der Teilstudiengang Erziehungswissenschaft kann in acht Semestern absolviert werden. Er hat gemäß § 5 Absatz 2 der Rahmen-Studienordnung einschließlich der Fachdidaktiken einen Umfang von in der Regel 40 Semesterwochenstunden (SWS). Der Zeitbedarf für die Erste Staatsprüfung ist hierin nicht enthalten. Er beträgt ohne den Zeitbedarf für die Erstellung der Hausarbeit (drei Monate) etwa ein Semester.

Das Studium gliedert sich in eine Einführungsphase (Grundstudium), eine Hauptphase (Hauptstudium) und die Abschlussphase (Erstes Staatsexamen). Die Lehrveranstaltungen des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft sollen zu etwa gleichen Teilen über das Grund- und Hauptstudium verteilt werden. Der Fachbereich bietet Lehrveranstaltungssequenzen an, deren Besuch empfohlen wird. Näheres regelt der Studienplan.

§ 2

Ziel des Studiums

Gemäß LPO ist es das Ziel des Studiums, in Vorbereitung auf das Referendariat die für die zukünftige Berufsausübung erforderlichen erziehungswissenschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Dazu gehören

gemäß Anlage 1 der LPO neben den allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnissen auch vertiefte Kenntnisse in zwei erziehungswissenschaftlichen und in zwei fachdidaktischen Gebieten. Die Kombination des Besuchs von Vorlesungen, Pflichtseminaren, Praktika und Studiensequenzen in Studienschwerpunkten soll diesem Ziel dienen. Den Studierenden wird geraten, eine thematische Schwerpunktbildung in den Lehr- und Forschungsschwerpunkten des Fachbereichs vorzunehmen. Eine erste Orientierung über die Schwerpunkte sollte im Grundstudium, die Vertiefung der Schwerpunktbildung kann dann durch eine gezielte Auswahl entsprechender Lehrveranstaltungen im Hauptstudium erfolgen.

§ 3

Einführungsphase (Grundstudium)

Der Besuch einer Orientierungseinheit (OE) zu Beginn des Studiums wird dringend empfohlen. Im Anschluss daran sind die folgenden sechs einführenden Lehrveranstaltungen zu besuchen:

- | | |
|--|----------------|
| 1) Praxisbezogene Einführung in die Erziehungswissenschaft (PE) | 3 SWS |
| 2) Proseminar aus dem Bereich der Allgemeinen Erziehungswissenschaft | 2 SWS |
| 3) Proseminar aus dem Bereich der Schulpädagogik oder der Pädagogischen Psychologie | 2 SWS |
| 4) Proseminar aus dem Bereich „Bildung und Gesellschaft“ | 2 SWS |
| 5) Proseminar in Verbindung mit einer Vorlesung zur Didaktik des Unterrichtsfaches A | zusammen 4 SWS |
| 6) Proseminar in Verbindung mit einer Vorlesung zur Didaktik des Unterrichtsfaches B | zusammen 4 SWS |
| | <u>17 SWS</u> |

Einführende Veranstaltungen im Sinne der Prüfungsordnung sind also Praxisbezogene Einführungen, einführende Vorlesungen oder Proseminare. Der Besuch einer Vorlesung zur Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft oder zur Einführung in die Schulpädagogik wird empfohlen. Wenn in diesen Vorlesungen Leistungsnachweise erworben werden, entsprechen sie den Leistungsnachweisen nach Nummern 2) und 3) dieses Paragraphen. Die Lehrenden regeln die Bedingungen für die Vergabe von Leistungsnachweisen in Vorlesungen.

Die einführenden Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik sollen in der Regel erst nach dem Besuch einer Lehrveranstaltung aus der allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik besucht werden.

Die Aufteilung des Stundenumfanges der Proseminare und Vorlesungen (1 + 3 oder 2 + 2 SWS) wird von den Fachdidaktiken geregelt. Vorlesungsverbände mehrerer Fachdidaktiken sind möglich.

Das Grundstudium (Einführungsphase) dauert in der Regel vier Semester. Es kann frühestens nach drei Semestern abgeschlossen werden. Der Abschluss des Grundstudiums erfolgt durch die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung.

Nähere Hinweise zur Gestaltung des Grundstudiums finden sich im Studienplan.

§ 4

Hauptphase (Hauptstudium)

ohne Lehrveranstaltungen zu den Vertiefungsgebieten

- | | |
|---|--------|
| 1) Eine weiterführende Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Schulpädagogik oder aus dem Bereich der Pädagogischen Psychologie, und zwar aus demjenigen der beiden Bereiche, der im Grundstudium (§ 3 Nummer 3) nicht gewählt wurde | 2 SWS |
| 2) Eine weiterführende Lehrveranstaltung zu einem weiteren Gebiet der Erziehungswissenschaft (nicht: Fachdidaktik) | 2 SWS |
| 3) Eine weiterführende Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik des Unterrichtsfaches A | 3 SWS |
| 4) Eine weiterführende Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik des Unterrichtsfaches B | 3 SWS |
| | 10 SWS |

Weiterführende Lehrveranstaltungen im Sinne der Prüfungsordnung sind Hauptseminare und Seminare mit Praxisbezug (Smp).

§ 5

Praktika

Praktika werden semesterbegleitend (im Umfang von 2 SWS) oder in der vorlesungsfreien Zeit (Dauer: vier Wochen) abgeleistet. Eines der Schulpraktika, ein vierwöchiges Blockpraktikum an einer Grundschule, wird im Teilstudiengang Grundschulpädagogik, das andere in dem hier beschriebenen Teilstudiengang, also im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft, abgeleistet. Mindestens eines der Schulpraktika ist Bestandteil des Grundstudiums. Es soll integriert abgeleistet werden.

- | | |
|--|-------|
| 1) Ein Schulpraktikum in der Mittelstufe | 2 SWS |
| 2) Ein integriertes Sozialpraktikum (ISoP) oder ein integriertes Betriebspraktikum (IBP) | 2 SWS |
| | 4 SWS |

Integrierte Schulpraktika (ISP) bestehen aus einem Vorbereitungsseminar, einem betreuten Praktikum und einem Nachbereituungsseminar. Im Vorbereitungs- und im Nachbereituungsseminar kann jeweils ein Leistungsnachweis gemäß § 3 Nummern 2 bis 4 (Erziehungswissenschaft) bzw. Nummern 5 und 6 (Fachdidaktik) dieser StO erworben werden.

Auf Sonderregelungen für Studierende mit den Fächern Musik und Bildende Kunst nach § 22 Absatz 2 der LPO wird hingewiesen.

§ 6

Pflichtthemen-Bereiche

Gemäß Lehramtsprüfungsordnung (LPO) muss im Verlaufe des Studiums ein Leistungsnachweis aus der Schulpädagogik und ein Leistungsnachweis aus der Pädagogischen Psychologie erworben werden. Diese Auflage kann durch den Besuch von Veranstaltungen gemäß § 3 Nummer 3 bzw. § 4 Nummer 1 erfüllt werden. Der durch die Lehramtsprüfungsordnung geforderte Praxisbezug des Studiums wird durch die Praxisbezogene Einführung (PE) sowie durch das vor- und nachbereitende Seminar zum Integrierten Schulpraktikum abgedeckt. Der Besuch eines Seminars mit Praxisbezug (Smp) im Hauptstudium, in dem ein Leistungsnachweis gemäß § 4 dieser StO erworben werden kann, wird empfohlen.

§ 7

Vertiefung im Hauptstudium

Die Prüfungsordnung verlangt den Nachweis vertiefter Kenntnisse in zwei Gebieten der Erziehungswissenschaft (außer Fachdidaktik) und in je einem Gebiet der Didaktik der studierten Unterrichtsfächer oder in zwei Gebieten der Didaktik eines der studierten Unterrichtsfächer. Die Vertiefungen sind dementsprechend in zwei Bereichen vorzunehmen:

- | | |
|---|--------------|
| 1) Lehrveranstaltungen zur Erziehungswissenschaft (außer Fachdidaktik) im Umfang von insgesamt | 4 bis 5 SWS |
| 2) Lehrveranstaltungen zur Didaktik eines Unterrichtsfaches oder beider Unterrichtsfächer im Umfang von insgesamt | 4 bis 5 SWS |
| | 8 bis 10 SWS |

Die Vertiefung kann in individuellen Arbeitsfeldern und in Bereichen, in denen Lehr- und Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs bestehen, erfolgen. Sie kann auch auf Lehr- und Forschungsschwerpunkte bezogen sein, die teildisziplinübergreifend ausgelegt sind. Der Besuch einer weiterführenden Vorlesung zur Erziehungswissenschaft und zur Fachdidaktik im Rahmen der Vertiefung wird empfohlen.

Gesamtumfang der zu besuchenden
Lehrveranstaltungen

39 bis 41 SWS

§ 8

Leistungsnachweise

Für alle gemäß Prüfungsordnung zu besuchenden Lehrveranstaltungen ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen. Zu Beginn der Lehrveranstaltungen nennt und erläutert die Veranstalterin/der Veranstalter die Kriterien, durch deren Erfüllung die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wird

§ 9

Zwischenprüfung und Erstes Staatsexamen

Die Zwischenprüfung wird durch den Fachbereich Erziehungswissenschaft abgenommen und ist in einer eigenen Zwischenprüfungsordnung geregelt.

Das Erste Staatsexamen wird durch das Lehrprüfungsamt abgenommen. Die Feststellung des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums erfolgt durch das Lehrprüfungsamt im Rahmen der Zulassung zum Ersten Staatsexamen.

§ 10

Studienberatung

Die Studienberatung findet in den Orientierungseinheiten, in den Sprechstunden der hauptamtlich Lehrenden, im Rahmen der Zwischenprüfung und gegebenenfalls im Rahmen der Mentorenbetreuung statt. Beratungsgrundlage ist neben dieser Studienordnung der Studienplan.

Die Einhaltung der Vorschriften dieser Studienordnung ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt zu Beginn des Sommersemesters 2002 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben.

Hamburg, den 15. Mai 2002

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1845

**Änderungen
der Studienordnung für den
Teilstudiengang Erziehungswissenschaft /
Lehramt Grund- und Mittelstufe (GruMi)
an der Universität Hamburg
vom 16. August 2000,
der Studienordnung für den
Teilstudiengang Erziehungswissenschaft /
Lehramt an Sonderschulen
an der Universität Hamburg
vom 16. August 2000,
der Studienordnung für den
Teilstudiengang Erziehungswissenschaft /
Lehramt Oberstufe –
Allgemeinbildende Schulen
an der Universität Hamburg
vom 16. August 2000**

Vom 16. Juli 2003

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 29. Januar 2004 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft am 16. Juli 2003 auf Grund des § 126 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Hochschulrechts (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), in Verbindung mit § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossenen nachstehenden Änderungen der Studienordnungen für die Teilstudiengänge Erziehungswissenschaft / Lehramt Grund- und Mittelstufe, Erziehungswissenschaft / Lehramt an Sonderschulen und Erziehungswissenschaft / Lehramt Oberstufe – Allgemeinbildende Schulen jeweils vom 16. August 2000 nach Stellungnahme des Hochschulsenats gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt:

I.

Die Studienordnung für den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft / Lehramt Grund- und Mittelstufe vom 16. August 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Besuch einer Orientierungseinheit (OE) zu Beginn des Studiums wird dringend empfohlen. Im Anschluss daran sind die folgenden sechs einführenden Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1) Praxisbezogene Einführung in die Erziehungswissenschaft 3 SWS

- 2) Je eine Veranstaltung aus drei der folgenden vier Bereiche:
- a) Allgemeine Erziehungswissenschaft,
 - b) Schulpädagogik,
 - c) Pädagogische Psychologie,
 - d) Bildung und Gesellschaft.

Zwei dieser Veranstaltungen müssen aus dem Bereich des Kerncurriculums Erziehungswissenschaft gewählt werden. je 2 SWS,
zusammen 6 SWS

- 3) Proseminar in Verbindung mit einer Vorlesung zur Didaktik des Unterrichtsfaches A zusammen 4 SWS
- 4) Proseminar in Verbindung mit einer Vorlesung zur Didaktik des Unterrichtsfaches B zusammen 4 SWS

17 SWS“.

2. In § 3 Absatz 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Der Besuch einer einführenden Vorlesung aus den unter 2) genannten Bereichen wird empfohlen. Wenn in dieser Vorlesung ein Leistungsnachweis erworben wird, entspricht er den Leistungsnachweisen nach Nummer 2) dieses Paragraphen.“

3. In § 4 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„Eine weiterführende Lehrveranstaltung aus den unter § 3 Absatz 2 genannten Bereichen und zwar aus demjenigen Bereich, der im Grundstudium nicht gewählt wurde.“

II.

Die Studienordnung für den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft / Lehramt an Sonderschulen vom 16. August 2000 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 6 und 7 wird das Wort „Proseminar“ ersetzt durch das Wort „Veranstaltung“.

III.

Die Studienordnung für den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft / Lehramt Oberstufe – Allgemeinbildende Schulen vom 16. August 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Besuch einer Orientierungseinheit (OE) zu Beginn des Studiums wird dringend empfohlen. Im Anschluss daran sind die folgenden sechs einführenden Lehrveranstaltungen zu besuchen:

- 1) Praxisbezogene Einführung in die Erziehungswissenschaft 3 SWS
- 2) Je eine Veranstaltung aus drei der folgenden vier Bereiche:
- a) Allgemeine Erziehungswissenschaft,

- b) Schulpädagogik,
- c) Pädagogische Psychologie,
- d) Bildung und Gesellschaft.

Zwei dieser Veranstaltungen müssen aus dem Bereich des Kerncurriculums Erziehungswissenschaft gewählt werden. je 2 SWS,
zusammen 6 SWS

- 3) Proseminar in Verbindung mit einer Vorlesung zur Didaktik des Unterrichtsfaches A zusammen 4 SWS
- 4) Proseminar in Verbindung mit einer Vorlesung zur Didaktik des Unterrichtsfaches B zusammen 4 SWS

17 SWS“.

- 2. In § 3 Absatz 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Der Besuch einer einführenden Vorlesung aus den unter 2) genannten Bereichen wird empfohlen. Wenn in dieser Vorlesung ein Leistungsnachweis erworben wird, entspricht er den Leistungsnachweisen nach Nummer 2) dieses Paragraphen.“

- 3. In § 4 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„Eine weiterführende Lehrveranstaltung aus den unter § 3 Absatz 2 genannten Bereichen und zwar aus demjenigen Bereich, der im Grundstudium nicht gewählt wurde.“

Die Änderungen zu I. bis III. treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Sie sind erstmals auf Studierende anzuwenden, die im Sommersemester 2004 ihr Studium aufnehmen.

Hamburg, den 29. Januar 2004

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 545